

Steuertipp

Wer darf eine steuerbefreite Corona-Prämie in Anspruch nehmen?



Mag. Iris Kraft-Kinz
MEDplan, 1120 Wien,
Tel. 01/817 53 50-260

Foto: die Abbilderei

Es war ein unerwartetes Weihnachtsgeschenk. Lange hatte das Finanzministerium verlauten lassen, dass eine Fortführung der Corona-Prämie aus dem Jahr 2020 im Folgejahr nicht infrage käme.

Es kam kurzfristig anders: Die Regierungsparteien brachten am 16. Dezember 2021 im Rahmen der Nationalratsdebatte über die coronabedingten steuerlichen Anpassungen einen Abänderungsantrag an, wonach auch für das Kalenderjahr 2021 gewährte coronabedingte Zulagen und Bonuszahlungen bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 Euro pro Dienstnehmer steuerfrei gestellt werden können.

Dies bedeutet, dass OrdinationsmitarbeiterInnen die entsprechenden „Zulagen- und Bonuszahlungen“ lohnsteuer-, sozialversicherungs- und lohnnebenkostenfrei ausgezahlt bekommen. Also brutto für netto, quasi.

Auch für 2021 können coronabedingte Zulagen und Bonuszahlungen steuerfrei gestellt werden

Eine „Corona-Prämie“ liegt dabei dann vor, wenn mit dem Datum 2021 eine „Corona-Bonuszahlung“ als Belohnung im Zusammenhang mit besonderen Leistungen aufgrund der Covid-19-Krise versprochen wird.

Allerdings müssen bei der Auszahlung einige Voraussetzungen erfüllt werden. Die Zahlungen dürfen keine Umwandlung schon bisher gewährter Bonifikationen sein. Belohnungen, die aufgrund bisheriger Leistungsvereinbarungen gezahlt wurden, sind nicht steuerfrei.

Die Prämie muss im Zusammenhang mit Covid-19 stehen, ist aber auf DienstnehmerInnen aller Branchen anwendbar. Sehr wesentlich ist die Befristung: Die Prämie muss „bis Februar 2022“ ausbezahlt werden, wie es im Abänderungsantrag des Nationalrates heißt.

In Analogie zu den Bestimmungen für das Jahr 2020 ist davon auszugehen, dass Zahlungen bis 15. Februar 2022 als steuerbefreit anerkannt werden. Die prämierten MitarbeiterInnen müssen in einem „echten“ und nicht in einem freien Dienstverhältnis zum Arbeitgeber stehen.

Von großer praktischer Relevanz ist hierbei die Tatsache, dass die Prämie nicht an die gesamte Belegschaft ausgeschüttet werden muss. Es ist daher steuerlich möglich, an nur einen einzigen Dienstnehmer oder an einzelne, wenige Dienstnehmer eine „Corona-Zulage“ auszuzahlen.

Ältere Typ-1-Diabetikerinnen brauchen weniger Wechseljahre wechseln den Insulinbedarf

BERN – Durch ihre antiinsulinären Effekte wirken sich Östrogene und Progesteron ungünstig auf den Insulinbedarf von Typ-1-Diabetikerinnen aus. Nach den Wechseljahren ändert sich das: Angesichts der niedrigeren Hormonspiegel müssen die Frauen in der Postmenopause vermutlich weniger Insulin spritzen, berichten **Dr. Dr. Andreas Melmer** vom Inselspital Bern und Kollegen.

Um den Zusammenhang zwischen den menopausalen Hormonveränderungen und der BZ-Kontrolle beim Typ-1-Diabetes genauer zu beleuchten, analysierten die Kollegen Daten der „Diabetes-Patienten-Verlaufsdokumentation“ – einem Typ-1-Diabetes-Register, an dem sich 420 Zentren aus der Schweiz, Deutschland und Österreich beteiligen. Das Studienkollektiv bildeten 630 prämenopausale (Alter 35–45 Jahre) und 548 postmenopausale (Alter ≥ 55 Jahre) Typ-1-Diabetikerinnen, die eine Insulinpumpe anwendeten. Die post-

menopausalen Frauen benötigten im Vergleich zu den prämenopausalen signifikant niedrigere absolute sowie auf das Körpergewicht bezogene Insulintagesdosen. Ihr absoluter und relativer Basal-Insulinbedarf war ebenfalls signifikant geringer. Der Bolus-Insulinbedarf dagegen unterschied sich nicht zwischen den Gruppen. Ferner hatten sie eine signifikant niedrigere eGFR.

Den geringeren Insulinbedarf in der Postmenopause führen die

Autoren einerseits auf die niedrigeren Sexualhormonspiegel und andererseits auf die schlechtere Nierenfunktion zurück – exogenes Insulin wird primär renal eliminiert. Unklar sei jedoch, welche Rolle die Körperzusammensetzung und die Ernährungsgewohnheiten im Hinblick auf die Veränderung des Insulinbedarfs nach den Wechseljahren spielen.

JL
Melmer A et al. Swiss Med Wkly 2021; 151: w30025; doi: 10.4414/smw.2021.w30025



Vielfältig wie Ihre PatientInnen

Antidepressiva von ratiopharm

Bupropion rtp®, Mirtabene®, Sertralin rtp®, Escitalopram rtp®, Citalopram rtp®, Paroxetin rtp® und Duloxetin rtp GmbH®

ratiopharm ohne Marke von **teva**

Fachkurzinformationen auf Seite 14

MUTHAUF 2021